



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 DVR 0000175
 E-Mail: st1@bmvit.gv.at



Bundesministerium
 für Verkehr,
 Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr
 und Kraftfahrwesen

GZ. BMVIT-179.415/0012-IV/ST1/2016
 Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
 (wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
 alle Landeshauptmänner

Wien, am 20.10.2016

Betreff: Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Klassen L, Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Emissionen, OBD, Geräusch, Leistung, funktionale Sicherheit, verbesserte Sicherheitselemente, Fahrzeugauslegung, Verwaltungsvorschriften)

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 dürfen Fahrzeuge der Klasse L nur dann auf dem Markt bereitgestellt, (erstmalig) zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der genannten Verordnung versehen sind. Die Mitgliedsstaaten müssen daher die Bereitstellung auf dem Markt, die (erstmalige) Zulassung und die Inbetriebnahme für die Fahrzeuge verweigern, bei denen die im Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 angeführten Bestimmungen ab dem 01.01.2017 für „bestehende Fahrzeugtypen verbindlich“ anzuwenden sind.

Hinweise:

- Die Klassen L1e, L2e und L6e sind nur vom Nachweis über die „Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt (Differenzialsperre oder gleichwertige Einrichtung)“ betroffen.
- Die anderen Fahrzeugklassen sind nahezu ausnahmslos von den in der unten stehenden Tabelle angeführten Bestimmungen betroffen.
- Die von den einzelnen Bestimmungen betroffenen Fahrzeugklassen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Diese Tabelle dient lediglich zur Information, rechtlich bindend ist Anhang IV der Verordnung 168/2013.

Nummer	Bezeichnung	(Unter-)Klasse
1.	Anwendung des delegierten Rechtsakts auf die Leistungsanforderungen an Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung; Punkte entsprechend Anhang II Teil A	
1.1.	Prüfung Typ I, Prüfung der Auspuffemissionen nach Kaltstart	
1.1.1.	Prüfzyklus	
1.1.1.2.	Prüfung Typ I ECE R 40 (ggf. mit einem Außerorts- Fahrzyklus)	L5e-B, L7e-B, L7e-C
1.1.1.3.	Prüfung Typ I, WMTC, Phase 2	L3e, L4e, L5e-A, L7e-A
1.1.2.	Prüfung Typ I, Grenzwerte für die Auspuffemissionen	
1.1.2.2.	Euro 4: Anhang VI Teil A1	L3e, L4e, L5e, L7e

1.2.	Prüfung Typ II, Prüfung der Emissionen bei (erhöhter) Leerlaufdrehzahl/freier Beschleunigung	
1.2.2.	Prüfung Typ II, Prüfung der Emissionen bei (erhöhter) Leerlaufdrehzahl/freier Beschleunigung	L3e, L4e, L5e, L7e
1.3.	Prüfung Typ III, Null-Emission aus dem Kurbelgehäuse	
1.3.2.	Prüfung Typ III, Null-Emission aus dem Kurbelgehäuse	L3e, L4e, L5e, L7e
1.4.	Prüfung Typ IV, Verdunstungsemissionen	
1.4.1.	Prüfung der Dichtigkeit des Kraftstoffbehälters	L1e, L2e, L6e
1.4.2.	Prüfung der Dichtigkeit des Kraftstoffbehälters	L3e, L4e, L5e, L7e
1.4.3.	SHED-Prüfverfahren	L3e, L4e, L5e-A, L7e-A
1.4.5.	SHED-Grenzwerte, Anhang VI Teil C1	L3e, L4e, L5e-A, L7e-A
1.5.	Prüfung Typ V, Prüfung von Fahrzeugen auf ihre Dauerhaltbarkeit ⁽³⁾	
1.5.2.	Euro 4 Dauerhaltbarkeits-Laufleistung, Anhang VII Teil A und B	L3e, L4e, L5e, L7e
1.7.	Prüfung Typ VII, Treibhausgasemissionen/Bestimmung und Meldung des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs	
1.7.2.	Prüfung Typ VII, Treibhausgasemissionen/Bestimmung und Meldung des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs	L3e, L4e, L5e, L7e
1.8.	Prüfung Typ VIII, OBD, Umweltverträglichkeitsprüfung	
1.8.1.	OBD-I, funktionsbezogene Anforderungen	L3e, L4e, L5e-A, L6e-A, L7e-A
	OBD-I, Umweltverträglichkeitsprüfverfahren (Prüfung Typ VIII)	
	OBD-I, Umweltverträglichkeitsprüfung — Schwellenwerte, Anhang VI Teil B1	
1.9.	Prüfung Typ IX, Geräuschpegel ⁽³⁾	
1.9.2.	Geräuschpegelprüfverfahren und -grenzwerte ⁽³⁾ , Anhang VI Teil D	L3e, L4e, L5e, L7e
1.10.	Prüfungen der Antriebsleistung und Anforderungen für die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, das maximale Drehmoment, die maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung und die maximale Spitzenleistung	
1.10.2.	Prüfungen der Antriebsleistung und Anforderungen an die Antriebsleistung	L3e, L4e, L5e, L7e
2.	Anwendung des delegierten Rechtsakts auf die Anforderungen für die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen; Punkte entsprechend Anhang II Teil B ⁽³⁾	
2.2.	Anwendung des delegierten Rechtsakts auf die Anforderungen für die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen; Punkte entsprechend Anhang II Teil B ⁽³⁾	L3e, L4e, L5e, L7e
2.3.	Anhang VIII, verbesserte Sicherheitselemente ⁽³⁾	
2.3.2.	Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt (Differenzialsperre oder gleichwertige Einrichtung)	L1e-L7e
2.3.3.	verbesserte Bremssysteme, obligatorische Ausstattung	L3e
3.	Anwendung des delegierten Rechtsakts auf die Anforderungen für die Fahrzeugauslegung; Punkte entsprechend Anhang II Teil C ⁽³⁾	
3.2.	Anwendung des delegierten Rechtsakts auf die Anforderungen für die Fahrzeugauslegung; Punkte entsprechend Anhang II Teil C ⁽³⁾	L3e, L4e, L5e, L7e
4.	Anwendung des Durchführungsrechtsakts hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften	
4.2.	Anwendung des Durchführungsrechtsakts hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften	L3e, L4e, L5e, L7e

Ein Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmungen ist – mit Ausnahme der „Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt (Differenzialsperre oder gleichwertige Einrichtung)“ – praktisch nur mit einer gemäß Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erteilten EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung möglich, mit der auch die Einhaltung der für die Fahrzeug(unter-)klasse jeweils anzuwendenden Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 3/2014, 44/2014, 134/2014 und 901/2014 nachgewiesen wurde.

Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der „Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt (Differenzialsperre oder gleichwertige Einrichtung)“ für Fahrzeuge der Klassen L1e, L2e und L6e kann erfolgen durch

- Vorlage einer Erweiterung oder Revision einer bestehenden EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG oder nach der Richtlinie 92/61/EWG, in der ausdrücklich die Einhaltung der Bestimmungen von Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 3/2014 bescheinigt wird, oder
- durch Vorlage einer eigenen Bestätigung der zuständigen Typgenehmigungsbehörde, in der die Einhaltung der Bestimmungen von Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 3/2014 bescheinigt wird.

Die Vorlage einer Bestätigung durch den Hersteller oder durch einen technischen Dienst alleine reicht dazu nicht aus.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Die Kommission hat klargestellt, dass hinsichtlich der Zulassung von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2002/24/EG anzuwenden sind, sondern die Bestimmungen des Artikels 44 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Dieser gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. In Artikel 44 Abs. 4 der genannten Verordnung wird festgelegt:

„Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von 100 Fahrzeugen pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 30 Monate erteilt werden.

Die Zuständigkeiten und der Verfahrensablauf zur Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen in Österreich ist in § 34a KFG 1967 geregelt.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder

Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;

- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Artikels 44 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Februar 2017 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. In dieser Liste ist auch erkenntlich zu machen, welchen Rechtsakten das jeweilige Fahrzeug nicht entspricht. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 20. November 2016 zu stellen.

Ab dem 1. März 2017 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=20>

zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5579

Fax: +431 71162 65 65579

E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at